

24.15 011

Rechtsatz:

Aktenzeichen: III ZB 18/54

[illegible]

B e s c h l u ß
=====

In Sachen

des Kaufmanns Wilhelm R [REDACTED] in K [REDACTED], I [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in Düsseldorf -

g e g e n

die Stadt O [REDACTED], vertreten durch den Oberstadt-
direktor,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in D [REDACTED] -

wird die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
9. November 1954 zurückgewiesen. Der Kläger hat die Kosten
seines Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat am 16. Juni 1954 den Rechtsanwalt K [REDACTED]
[REDACTED] in Ka [REDACTED] beauftragt, gegen das am 17. Mai 1954 zuge-
stellte Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts in Duis-
burg vom 28. April 1954 Berufung einzulegen. Die Berufungs-
frist lief, da der 17. Juni ein Feiertag war, am 18. Juni
1954 ab. Rechtsanwalt K [REDACTED] beauftragte sofort am 16.
Juni 1954 mit Eilbrief den Rechtsanwalt B [REDACTED] in D [REDACTED],
den er aus einem Anwaltsverzeichnis ausgesucht hatte, die

Berufung einzulegen. Am 2. Juli 1954 reklamierte er schriftlich bei Rechtsanwalt B. die noch ausstehende Bestätigung des am 16. Juni erteilten Auftrags. Beide Schreiben sind bei Rechtsanwalt B., der inzwischen von Düsseldorf weggezogen war, nicht eingegangen und blieben deshalb unbeantwortet. Als sich dies später herausstellte, hat Rechtsanwalt Dr. Be. in Düsseldorf am 14. August 1954 die Berufung eingelegt und gegen die Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbeten. Das Oberlandesgericht hat die Wiedereinsetzung abgelehnt und die infolgedessen nicht fristgerecht eingelegte Berufung als unzulässig verworfen.

Das Berufungsgericht geht von der zutreffenden Auffassung aus, daß die Frist des § 234 ZPO bereits mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die Unkenntnis von dem die Versäumung begründenden Umstand keine unverschuldete mehr ist; es glaubt, daß dieser Zeitpunkt spätestens am 7. Juli 1954, nachdem auch das Erinnerungsschreiben vom 2. Juli unbeantwortet geblieben war, eingetreten sei; die Frist sei deshalb spätestens am 21. Juli 1954 abgelaufen gewesen.

Das Berufungsgericht erkennt dabei allerdings, daß es sich bei der Frist des § 234 ZPO nicht um eine Notfrist handelt, daß ihr Lauf also durch die Gerichtsferien gehemmt wird und zwar auch dann, wenn es sich um die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Notfrist handelt (vgl. auch den Beschluß des Senats vom 15.11.1951 in Lindenmaier-Möhring Nr 13 zu § 233 ZPO). Hätte die Frist also erst am 7. Juli zu laufen begonnen, so wäre der Antrag des Klägers auch noch rechtzeitig eingegangen.

Dem Beschluß des Berufungsgerichts ist aber im Ergebnis beizutreten, weil die Frist des § 234 ZPO in diesem Fall bereits spätestens am 23. Juni 1954 zu laufen begonnen hatte, also noch vor Beginn der Gerichtsferien abgelaufen war. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Aufträge,



ein Rechtsmittel einzulegen, werden üblicherweise bestätigt. Der den Auftrag gebende Rechtsanwalt muß den Eingang dieser Bestätigung überwachen und an diese erforderlichenfalls erinnern. Dafür, wann dies geschehen muß, läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen. In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall genügte ein sorgfältiger Rechtsanwalt jedenfalls nicht seiner Pflicht, wenn er mit der Erinnerung etwa 2 Wochen zuwartete. Es handelte sich um eine sehr eilige Fristsache, deren Dringlichkeit von Rechtsanwalt K. noch dadurch unterstrichen wurde, daß er den Auftrag mittels Eilbriefs gab. Er mußte als naheliegend auch die Möglichkeit ins Auge fassen, daß die Berufung nicht oder verspätet eingelegt würde. Er konnte und mußte daher erwarten, daß die Bestätigung des Auftrags umgehend einlaufen werde, und demzufolge aus dem Ausbleiben der prompten Bestätigung den Schluß ziehen, daß "irgend etwas nicht in Ordnung ist". Hinzu kommt, daß der von ihm beauftragte Rechtsanwalt B. ihm nur nach dem Anwaltsverzeichnis bekannt war, er also über seine Person und seine Gepflogenheiten nichts wußte. Unter diesen Umständen erschien es geboten, die fehlende Bestätigung des Auftrags spätestens eine Woche nach Absendung des Auftrags, also 5 Tage nach Ablauf der Berufungsfrist zu reklamieren und zwar angesichts der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Sache fernmündlich. Hätte Rechtsanwalt K. das getan, so hätte er spätestens am 22. Juni 1954 davon Kenntnis erlangen können, daß die Berufung nicht eingelegt worden ist. Seine Unkenntnis hiervon ist also von diesem Zeitpunkt an nicht mehr als unverschuldet anzusehen. Infolgedessen war die Frist des § 234 ZPO bereits am 7. Juli 1954 abgelaufen.

Die Ausführungen des Klägers in der Begründung seiner sofortigen Beschwerde liegen somit neben der Sache. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob sie deshalb, weil die Begründung nicht von einem bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen

Rechtsanwalt angefertigt worden ist, möglicherweise gar nicht beachtet werden durften.

Die sofortige Beschwerde des Klägers war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 14. Februar 1955
Bundesgerichtshof
III. Zivilsenat.

Dr. Geiger Rietschel Wolany

Dr. Beyer Dr. Hußla